

Geschäftsbedingungen für Gruppenreisen

Allgemeine Reisebedingungen für Gruppenreisen des Reisebüro Evangtours, nachfolgend für alle Fälle RBE genannt.

Unsere nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen beruhen im wesentlichen auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Reisebüroverbandes e.V. (DRV) des RDA Internationaler Bustouristikverband e.V.

RBE führt grundsätzlich nur Reisen für die vom Anmelder zusammengestellten geschlossenen Gruppen durch, die von dem jeweiligen Gruppenleiter oder einer Institution geworben und zusammengestellt werden.

1. Der Abschluss des (Gruppen-) Reisevertrages

1.1. Der Reisevertrag zwischen RBE und dem Auftraggeber/Reisenden/Kunden - nachfolgend Reisender - soll schriftlich mit unseren Formularen (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden.

1.2. Weicht unsere Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den der Reisende durch Rücksendung der Reiseanmeldung innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.3. Der Abschluss des Reisevertrages für geschlossene Gruppen, die vom Reisenden beworben und zusammen gestellt werden, erfolgt mit dem jeweiligen Anmelder bzw. der anmeldenden Institution. Der jeweilige Anmelder haftet für alle Gruppenteilnehmer, sofern er eine ausdrückliche zweite gesonderte Unterschrift leistet. Anmeldende ausschließliche Vertragspartner, die mit uns Verträge zugunsten der Teilnehmer abschließen.

1.4. Die finanzielle, organisatorische und informatische Abwicklung erfolgt ausschließlich über die Gruppenanmelder. Das gilt auch für die Zusendung der Reiseunterlagen etc.

1.5. Gruppenanmeldungen können innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung bei RBE kostenfrei widerrufen werden, soweit die Anmeldung bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres für das laufende Jahr erfolgt. Diese Regelung gilt jedoch nicht, soweit der Widerruf erst 16 Wochen vor Reisebeginn erklärt wird und keine Mietobjekte (z.B. Gruppenhäuser, Zeltplätze etc.) betroffen sind. Sind Mietobjekte betroffen, so kann ein Widerruf der Anmeldung lediglich 30 Wochen vor Reisebeginn erklärt werden.

1.6. Bei Reisen in die GUS und in das Baltikum kann die in Ziff. 1.5. vorgesehene Frist von vier Wochen nicht eingeräumt werden. Diesbezügliche Verträge werden wegen der besonderen Probleme in dem genannten Bereich durch verbindliche Reiseanmeldung und sowie Reisebestätigung durch RBE wirksam.

1.7. Hinsichtlich der Stornierungen gilt im übrigen Ziff. 7 der Reisebedingungen.

2. Reisedurchführung

RBE ist aus wichtigem Grund, soweit dies nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wird, berechtigt, Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages vor zu nehmen, soweit diese Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht wesentlich beeinträchtigen. Tritt durch derartige Maßnahmen eine erhebliche Änderung der Reiseleistung ein, ist der Reisende berechtigt, soweit möglich, kostenfrei um zu buchen oder von dem geschlossenen Vertrag ohne Kosten zurück zu treten. Bleibt in diesen Fällen der Reisevertrag aufrecht erhalten, ist ein evtl. Ersatzanspruch auf die Minderleistung beschränkt. RBE verpflichtet sich, seine Reisenden bei Eintritt derartiger Umstände unverzüglich zu unterrichten.

3. Zahlung des Reisepreises

3.1. Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10% des Reisepreises pro gebuchter Person, höchstens € 60,00 pro gebuchter Person sofort fällig.

3.1.2. Weitere 50% des Reisepreises sind 90 Tage vor Reiseantritt unaufgefordert zu überweisen.

3.2. Der Restbetrag ist frühestens 42 Tage vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, mit denen der Anmelder und die Reisenden Ansprüche gegen die wichtigsten Leistungsträger (insbesondere Beförderung, Beherbergung) erwerben, zu zahlen.

3.3. Konnte RBE die Reiseunterlagen trotzweniger als vollständiger Zahlung oder im Hinblick auf noch ausstehende Restzahlungen nicht übersenden, so kann der Anmelder bis 30 Tage vor Reisebeginn verlangen, dass ihm in Höhe der gezahlten oder noch zu zahlenden Gesamt- bzw. Restsumme eine Bankbürgschaft der Evangelischen Kreditgenossenschaft Sachsen e.G. vorgelegt wird. Die Bürgschaft sichert Rückzahlungsansprüche des Reisenden ab, sofern von RBE zugesagte Beförderungs- und/oder Beherbergungsleistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden, weil dem Kunden keine direkten Ansprüche

zustehen. In diesen Fällen ist der Gesamt- oder Restreisepreis spätestens 3 Tage nach Erhalt der Bürgschaftsurkunde fällig. Die Bürgschaft erlischt mit Überlassung der Reiseunterlagen. Die Bürgschaftsurkunde ist vom Empfänger in diesem Fall unverzüglich zurückzusenden. Wird bis zum 30. Tag das Übersenden der Bürgschaft nicht verlangt, so ist der Gesamtreisepreis bzw. der Restreisepreis sofort fällig.

3.4. Sämtliche Zahlungen sind auf das RBE-Konto zu leisten. Zahlungsziele beziehen sich auf den Eingang auf dem RBE-Konto.

3.5. Für Buchungen über Reisevermittler können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

3.6. Die Nichteinhaltung der Zahlungsmodalitäten bewirkt keine Auflösung des Vertrages. Ansprüche von RBE bleiben in jedem Fall unberührt.

4. Preisänderungen

RBE kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtreisepreises verlangen, wenn sich die Preise der Leistungsträger nach Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen erhöht haben. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten.

5. Rücktritt

Der Rücktritt soll durch schriftliche Erklärung RBE gegenüber erfolgen. Tritt eine Gruppe ganz oder teilweise aus Gründen, die RBE nicht zu vertreten hat, von der Buchung zurück, werden nach Ablauf einer evtl. Optionsfrist nachstehende Rücktrittsgebühren erhoben. Dabei ist die Berechnungsgrundlage die für jede Reise gebuchte Teilnehmerzahl.

a) Stornobeträge bei Pauschalreisen (pro Person in € oder % des Reisepreises).

Wochen vor Reisebeginn	Bahn-/ Bus-reisen	Flug-/ Schiffs-reisen	Reisen mit Institutionen sind Charter-flugzeug
bis 24	15,- €	20,- €	30,- €
23 bis 16	20,- €	30,- €	30,- €
15 bis 8	30,- €	40,- €	30,- €
7 bis 4	20 %	20 %	10 %
4	35 %	35 %	60 %

b) Stornobeträge bei allen Mietobjekten (z.B. Gruppenhäuser, Zeltplätze, Schiffe etc.) bis zu 30 Wochen vor Reisebeginn mind. € 80,- pauschaler Kostenbeitrag pro Gruppe sowie
29 bis 24 Wochen 30% des Gesamtpreises
23 bis 16 Wochen 60% pro Projekt oder
15 bis 8 Wochen 70% pro gebuchtem
7 bis 4 Wochen 80% Teilnehmer weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn 95%.

Wir sind berechtigt, bei allen Reisearten gegen Nachweis einen tatsächlich entstandenen höheren

6. Leistungen

6.1. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog etc.) von RBE sowie deren Reiseunterlagen (Reiseanmeldung und -bestätigung).

6.2. Für Nebenabreden etc. gilt Ziff. 1.1.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen - Reiseabbruch

7.1. Nimmt der Reisende/die Gruppe einzelne Reiseleistungen z.B. infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so ist RBE verpflichtet, sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen zu bemühen.

7.2. Sofern die Gruppe oder einzelne Reiseteilnehmer nach Antritt der Reise eine andere als die gebuchte Unterkunft, Verpflegung oder Beförderungsart wählen bzw. auf die vermittelten Leistungen ganz oder teilweise verzichten, gilt dies sinngemäß.

7.3. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche

8. Ersatzgruppen/Ersatzteilnehmer

8.1. Der Reisende kann sich bzw. seine Gruppe bis zum Reisebeginn durch einen Dritten oder bei Gruppenreisen durch Ersatzreisende oder Ersatzgruppen ersetzen lassen, sofern die Ersatzreisenden den besonderen Reiseerfordernissen genügen und der Teilnahme des/der Ersatzreisenden nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

8.2. Die durch die Teilnahme des Ersatzreisenden bzw. der Ersatzgruppe entstehenden Mehrkosten betragen pauschal pro Person € 10,-, pro Gruppe aber höchstens € 80,-.

9. Rücktritt und Kündigung durch RBE

RBE kann in folgenden Fällen vor Antritt d. Reise vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Vertrag kündigen:

9.1. ohne Einhaltung einer Frist

Wenn die Gruppe oder einzelne Teilnehmer trotz Abmahnung erheblich weiter stören, so dass eine weitere Teilnahme für RBE und/oder die anderen Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. RBE steht in diesem Fall die Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen ergeben. Schadenersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

9.2. bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Ist in der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann RBE bis zu zwei

14. Haftungsbeschränkung

14.1. Die vertragliche Haftung von RBE ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

14.1.1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

gegen die genannten Leistungsträger Wochen vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. RBE ist zur unverzüglichen Information des Reisenden verpflichtet. Die Rücktrittserklärung muss dem Reisenden unverzüglich übermittelt werden. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag ist unverzüglich zurück zu erstatten.

9.3. bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für RBE deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise bzw. dieses Objekt so gering ist, dass die von RBE im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise bzw. dieses Objekt, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht von RBE besteht jedoch nur, wenn sie die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn sie die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn sie dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot von RBE keinen Gebrauch macht.

10. Mindestteilnehmerzahl

-vgl. auch Ziff. 9.2.

Sollte bereits zu einem frühen Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reisende RBE davon zu unterrichten. Wird die Reise trotz Unterschreiten der angebotenen/ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl durchgeführt, hat RBE das Recht, hierdurch entstehende nachweisliche Mehrkosten bei der Unterbringung und/oder Beförderung nach zu erheben. Wird die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, müssen die Gruppenleiter damit rechnen, dass im gebuchten Haus auch andere Gäste untergebracht werden.

11. Kündigung infolge höherer Gewalt

11.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landesrechte, Grenzsicherungen) Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung.

11.2. Im Falle der Kündigung kann RBE für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 des BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

11.3. RBE ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat es die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

11.4. Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

12. Gewährleistung und Abhilfe

12.1. Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß, innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis RBE die Ansprüche schriftlich zurückweist.

16. Pflichten des Reisenden/Gruppe

16.1. Der verantwortliche Gruppenleiter der Reisenden verpflichtet sich, rechtzeitig vor Reisebeginn die Teilnehmerliste in der

Schaden ebenfalls zu berechnen.

so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reise mangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

12.2. Der Reisende kann eine Herabsetzung des Preises verlangen, wenn er den Mangel bei dem Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei RBE direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber RBE unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Preises zu.

12.3. Ist die Reise mangelhaft und leistet RBE nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn RBE die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

12.4. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und RBE erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

12.5. Bei berechtigter Kündigung kann RBE für erbrachte oder zur Beendigung der Reise zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnungen sind der Wert der erbrachten Leistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Leistungen maßgeblich (vgl. § 471 des BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Leistungen für den Reisenden kein Interesse haben. RBE hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die in Folge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Vertrag mit umfasst, so hat RBE auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

12.6. Beruht der Mangel auf einem Umstand, den RBE zu vertreten hat, so kann der Reisende auch Schadenersatz verlangen.

13. Mitwirkungspflicht des Reisenden

13.1. Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

13.2. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Steht keine örtliche Reiseleitung oder ein örtlicher Vertreter zur Verfügung, so wird der Reisende im eigenen Interesse gebeten, mit RBE fernmündlich oder z.B. durch Telegramm Kontakt auf zu nehmen, soweit ihm dies zumutbar und möglich ist. Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Vgl. im übrigen Ziff. 12.2.

Maßgeblich ist die Gruppenzusammensetzung, für die der Reisende verantwortlich ist.

18.2. Sind entsprechend der Gruppenzusammensetzung Unterbringungen in Einzelzimmern erforderlich, so ist RBE hiervon zu unterrichten. In diesen Fällen berechnet RBE Einzelzimmerzuschläge, auch wenn grundsätzlich in der Leistungsbeschreibung etc.

14.1.2. wenn RBE für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

14.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich RBE gegenüber dem Reisenden auf diese Vorschrift berufen. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt RBE insoweit Fremdleistungen, sofern RBE in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist, RBE haftet nicht für die Erbringung der Beförderungslleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

14.3. Für alle Schadenersatzansprüche des Reisenden gegen RBE aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet RBE bei Personenschäden bis € 80.000,- je Reisender und Reise. Die Haftung für Sachschäden beträgt je Reisender und Reise € 4000,-. Liegt der Reisepreis über € 1400,- pro Reisendem, ist die Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

15.1. Vertragliche Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber RBE geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können vertragliche Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

15.2. Vertragliche Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

15.3. Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche

angeforderten Anzahl an RBE zu schicken. Nichtbeachtung hat zur Folge, dass RBE diese Gruppe nicht versichern kann, weil die Versicherung die namentliche Nennung aller Gruppenteilnehmer verlangt.

16.2. Die Gruppenleiter und alle Gruppenteilnehmer verpflichten sich, die Hausordnung der gebuchten Häuser sowie die von RBE herausgegebenen „Verbindlichen Verhaltensmaßregeln für Gruppenleiter und -teilnehmer, die Hotels, Häuser, Hütten oder Freizeitanlagen - mit oder ohne Selbstverpflegung - belegen“ zu beachten. Diese Unterlage wird allen Gruppenleitern zur Kenntnisnahme zugeschickt mit der Maßgabe, sie unterschrieben zurückzusenden. Bei Zuwiderhandlungen haften der Reisende bzw. die Gruppenleiter insofern, als sie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zum Schadenersatz gegenüber den Hausbesitzern verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang kann von den Hausbesitzern bei Ankunft der Gruppe eine Sicherheitszahlung verlangt werden.

17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es RBE möglich ist, wird es den Reisenden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

RBE haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende RBE mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, daß RBE die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von RBE bedingt sind.

RBE steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die RBE bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müßten, zu unterrichten. Für nichtdeutsche Staatsangehörige gibt auch das zuständige Konsulat Auskunft. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann RBE den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

18. Einzel-/Doppelzimmer

18.1. Die grundsätzliche Unterbringung erfolgt entsprechend den Vereinbarungen in Doppel- oder Mehrbettunterkünften.

Doppelzimmerangebote enthalten sind.

18.3. Der Gruppenleiter/Reiseleiter kann Unterbringung im Einzelzimmer verlangen, soweit ein Einzelzimmer gestellt werden kann.

19. Gerichtsstand

19.1. Der Reisende kann RBE an dessen Sitz verklagen.

19.2. Für Klagen von RBE gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass sich die Klage gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von RBE maßgeblich.

20. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im übrigen.

Ergänzende Reisebedingungen für Busketten:

Transportkosten

Eine Vielzahl der hier angebotenen Reisen ist so geplant, dass lange Transportketten gebildet werden können, was erhebliche Kosten einspart. Diese Einsparungen sind in der Kalkulation voll berücksichtigt. Soweit Reisen ausschließlich mit Transport angeboten werden, ist im Einzelfall auch eine Buchung ohne Transport möglich.

In diesem Fall wird zur Deckung der Leerfahrtkosten ein Betrag von € 30,- je Teilnehmer zusätzlich berechnet.

Wir bitten, dies bereits bei der Buchung zu berücksichtigen. Die Buskosten gelten für Abfahrtsorte in Sachsen. Bei Buchungen und Transport aus anderen Gebieten müssen ggf. besondere Transportkosten vereinbart werden.

Eine eventuelle spätere Verlegung des Abfahrtsortes führt zur Berechnung entstehender Mehr- oder zur Erstattung entstehender Minderkosten. Neben dem Abfahrtsort **sind bis zu zwei weitere Zustiege (bis zu 30 km Abholungsweg) kostenfrei.** Mehr Zustiege und mehr Umwegkilometer können der Gruppe berechnet werden.

Bei kleineren Gruppen behalten wir uns vor, 2 Gruppen für die Busreise zusammen zu fassen. Nur dadurch kann der günstige Endpreis gehalten werden.

Stand: 12/02